

Auswertung der TÖB Beteiligung für die
Vorbereitenden Untersuchungen und das IEK „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf,
Beteiligung vom 31.07.2017 bis zum 22.09.2017

Nr.	TÖB/ Behörde	Stellungnahme	Planerische Berücksichtigung
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<p>Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Militärische Richtfunkbereiche im 10 km und 40 km Radius sind ebenfalls betroffen. Ca. 1,100 m südwestlich liegt eine wehrtechnische Dienststelle. Es wird darauf hingewiesen, dass hier Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich aufgrund der von dort ausgehendet Lärmimission ergeben, nicht anerkannt werden können. Ca. 1,400 m nordöstlich befindet sich das Munitionsdepot Laboe.</p> <p>Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten, Wohnhausdächer, ... nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. Bauantragsverfahren,...) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. An den nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) zwingend zu beteiligen.</p>	erneute Berücksichtigung bei konkreten baulichen Vorhaben
2	Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde	<p>Regenwasser: Nach Durchsicht des Entwicklungskonzepts können wir Ihnen mitteilen, dass im Bereich aller vorgesehenen Maßnahmenswerpunkte das Regenwasserkanalnetz hydraulisch ausgelastet oder teilweise sogar überlastet ist. Das vorhandene Regenwasserkanalnetz wird im Zuge von Sanierungsberechnung für die zu erwartende Entwicklung neu dimensioniert bzw, es wird das Risiko ermittelt , ob ein Schaden durch austretenden Regenwasser entstehen kann. Grundsätzlich kann es erforderlich sein, dass anfallendes Regenwasser nur gedrosselt eingeleitet werden darf. Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen können notwendige Kanalerneuerungsmaßnahmen mit durchgeführt werden.</p> <p>Schmutzwasser: Es sind keine Maßnahmen im Kanalnetz geplant. Im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen erfolgt eine flächendeckende Filmung. Dabei festgestellter Sanierungsbedarf wird kurzfristig oder spätestens im Zuge anstehender Maßnahmen mit durchgeführt</p>	Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen können notwendige Kanalerneuerungsmaßnahmen mit durchgeführt werden.

3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde	forstbehördliche Belange werden von o.a. Planung nicht berührt. Es befindet sich kein Wald innerhalb und im Bereich des Waldschutzstreifens von 30 m um das Plangebiet.	keine
4	SWKiel Netz GmbH	Allgemeines: Bei Bebauungen (Dämme, Fundamente usw.) ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m und bei Baumpflanzungen von 2,5 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen einzuhalten. Eine Überbauung der vorhandenen Versorgungsleitungen ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Leitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Die Leitungstrassen müssen für uns jederzeit zugänglich sein.	Die ausführende Tiefbaufirma ist verpflichtet, vor Baubeginn die aktuellen Bestandspläne für den Baubereich einzuholen und vor Aufgrabung die Lage der Versorgungsleitungen durch Suchschlitze zu bestätigen.
5	Deutsche Telekom PTI 11 Planungsanzeigen	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung : Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, wir bitten aber folgenden Hinweis zu beachten: Sämtliche Änderungen an Anlagen der Telekom Deutschland GmbH, die aufgrund von Baumaßnahmen in einem förmlich festgelegten Entwicklungs-/Sanierungsgebiet durch damit zusammenhängende Arbeiten erforderlich werden , werden kostenpflichtig und somit dem Veranlasser in Rechnung gestellt. Falls aufgrund von Sanierungsarbeiten Änderungen an Anlagen der Telekom erforderlich werden sollten, bitten wir um zeitgerechte Information, damit unsere Arbeiten ebenfalls zeitgerecht durchgeführt werden können.	Rechtzeitige Beteiligung bei konkreten Erschließungsmaßnahmen § 150 BauGB in Verbindung mit B 2.1.7 StBauFR sind zuwendungsfähig/ Vorteilsausgleich
6	Archäologisches Landesamt	Der überwiegende Teil der überplanten Fläche befindet sich.in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gern. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des 'Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind; gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch an der weiteren Planung frühzeitig zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gern. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen	Die denkmalpflegerischen Anforderungen sind bei der Planung und Durchführung der Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen./ Kirche liegt nicht im Sanierungsgebiet

		<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer 'des Grundstücks oder des Gewässers, auf der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde; sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
7	Verkehrsbetriebe Kreis-Plön	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31.07.2017 nebst beigefügten Planungsunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Liniensverkehrs folgende Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben: die Umwandlung der Dorfstraße in eine so genannte Shared-Space-Zone können wir im Hinblick auf eine angemessene und attraktive Durchfahrung des ÖPNV nicht unterstützen.</p>	<p>Die Regelung des ÖV ist im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und möglichst optimal zu gestalten. Hinweis im Konzept eingearbeitet.</p>
8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ausgehend von den übersandten Unterlagen werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken vorgebracht. Für die weitere Planung der größeren Vorhaben im Bereich der Einzelhandelsentwicklung (Erweiterung Vollsortimenter, Neubau Discounter) wird zur optimalen Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse eine begleitende schalltechnische Untersuchung empfohlen, die bereits vor abschließender Festlegung der Gebäudeanordnung sowie maßgeblicher Lärmquellen (Warenanlieferung, Kundenparkplatz, Haustechnik) einsetzt.</p>	<p>schalltechnische Untersuchung bei den betroffenen Planungen berücksichtigen. <u>Hinweis im Konzept eingearbeitet.</u></p>
9	Gemeindewerke Heikendorf GmbH	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die in unserem Bestandplan dargestellten Versorgungsleitungen und Anlagen sind in der Detailplanung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. 2. Im Detail möchten wir auf die Trafostation auf dem Parkplatz von Coop hinweisen, deren Versetzung nur mit hohem Aufwand möglich ist. 3. Vor dem Verkauf bzw. Tausch von Grundstücken, die mit Versorgungsleitungen und/oder Anlagen belastet sind, ist der Käufer zwingend zu verpflichten, unentgeltlich Grunddienstbarkeiten in das jeweilige Grundbuch eintragen zu lassen. 4. Sollten durch die Bautätigkeiten Arbeiten an unseren Versorgungsleitungen und/oder Anlagen 	<p>Versetzung Trafostation bei Sky- Berücksichtigen/ Beachtung der Versorgungsleitungen laut Detailplanung § 150 BauGB in Verbindung mit B2.1.7 StBauFR sind Zuwendungsfähig/</p>

		notwendig sein, sind die entstehenden Kosten durch den Verursacher zu tragen.	Vorteilsausgleich Hinweise über die Grunddienstbarkeiten bei einem Eigentümerwechsel im Konzept eingearbeitet.
10	Kreis Plön	<p>Seitens der Kreisplanung wird die Erstellung einer VU auf der Grundlage eines IEK sehr begrüßt. Insbesondere die im IEK unter Punkt 5.1. ff. dargelegten Leitbildinhalte und Maßnahmen können nur bestätigt werden. Es wird angeregt, die in dem Zusammenhang genannten Entwicklungsziele ausdrücklich in der Gliederung hervorzuheben, da dies zu den Hauptaussagen der vorgelegten Untersuchung zählt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit: Zur Löschwasserversorgung reicht das Hydrantennetz für die vorhandene und möglicherweise vorgesehene Bebauung aus. Es handelt sich jedoch ausschließlich um eine abhängige Löschwasserversorgung, die ausfallen kann und eine begrenzte Kapazität aufweist. Ich rege daher an, an zentraler Stelle in dem Gebiet eine unabhängige Löschwasserversorgung als Löschteich, Zisterne oder als anderes offenes Gewässer mit einem Volumen von mehr als 200 m³ vorzusehen. Es muss eine frostfreie Entnahmestelle zur Verfügung stehen, die von Löschfahrzeugen mit eingebauter Pumpe direkt angefahren werden kann. Bei Großbränden können hiermit hohe Bedarfsspitzen abgedeckt werden.</p> <p>Die Denkmalpflege m.H. teilt mit: Eine Aussage zu Belangen des Denkmalschutzes und eine Kennzeichnung der im und am Geltungsbereich gelegenen Kulturdenkmale wäre grundsätzlich zu begrüßen. Dies trifft auf das Kirchengebäude samt Glockenturm auf dem Grundstück Neuheikendorfer Weg 4 zu. Außerdem können grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege berührt sein, so dass eine Abstimmung der Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.</p> <p>Der öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger m.H. teilt mit: Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei für die Abfallentsorgung kritische Bereiche, zum einen ist das die Stichstraße Blumenweg, Zufahrt zu den Häusern Nr. 13-19 und Burvagt in Höhe der Hausnummern 7-9.</p>	<p>Denkmale in der Bestandsaufnahme aufgenommen/ Kirche außerhalb des Sanierungsgebietes</p> <p>Bei Planung und Durchführung</p>

		<p>Nach aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der BG Verkehr (siehe Anlage DGUV Info) dürfen Straßen ohne Wendeanlagen nicht rückwärts mit dem Entsorgungsfahrzeug befahren werden. Die Abfallsammelgefäße müssen an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zur Zeit führt das Amt für Abfallwirtschaft für alle betroffenen Straßen ohne Wende- oder Durchfahrtmöglichkeit eine Gefährdungsbeurteilung durch, diese kann für die beiden o.g. Straßen zur Folge haben, dass diese zukünftig nicht mehr mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren werden und die Müllbehälter von den Grundstückseigentümern am Entsorgungstag an die nächste, mit dem Müllwagen befahrbare Straße verbracht werden müssen.</p> <p>Abt. Straßenbau m.H.</p> <p>Die Ortsmitte von Heikendorf soll städtebaulich aufgewertet werden Es ist u.a. geplant, den Durchgangsverkehr zu reduzieren und die Dorfstraße zur einer Shared Space Zone umzugestalten. Ein wichtiger Aspekt der Zielsetzung ist es die Barrierefreiheit in diesem Bereich zu gewährleisten. <u>Bei der Dorfstraße handelt es sich um die Kreisstraße Nr. 51, die eine verkehrstechnische Bedeutung im Kreisstraßennetz erfüllt. Eingriffe in den Verkehrsraum der K51 bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Kreises und der Landesstraßenbauverwaltung.</u> Die geplanten Eingriffe in den Verkehrsraum sind in der Gesamtheit so gravierend, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses hier beeinträchtigt wird. Der Kreis Plön bittet darum über weitere Verfahrensschritte unterrichtet zu werden.</p>	<p>zu berücksichtigen./ keine verändernden Erschließungsmaßnahmen geplant</p> <p>Berücksichtigung bei Umwidmung der K51 in eine Gemeindestraße und bei der weiteren Planung. <u>Hinweis im Konzept eingearbeitet.</u></p>
11	Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein	Wir begrüßen den Hinweis auf den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb (Burbarg 1) auf Seite 22 des Konzeptes und weisen hiermit ausdrücklich auf den Bestandsschutz hin. Eine Änderung der Ortskernnutzung in diesem Bereich ist nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Betriebsleiter möglich. Bei Durchführung der Ziele im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine weiteren Bedenken.	
12	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	<p>Gegen die vorbereitenden Untersuchungen und dem integrierten Entwicklungskonzept „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg zum Bebauungsplan Nr. 57 „Ortsmitte“ der Gemeinde Heikendorf, Az.: 214/555 .81 Plö vom 14.03.2011 vollinhaltlich berücksichtigt wird. Ergänzend hierzu ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Solange die Kreisstraße 51 (Teichtor/Dorfstraße/Neuheikendorfer Weg) als klassifizierte Straße des überörtlichen Verkehrs eingestuft ist, können bauliche Veränderungen an den vorgenannten Straßen zur neuen Ortsbildgestaltung nur in der Art durchgeführt werden, dass der Verkehr ungehindert fließen kann und das keine Einbauten vorgenommen werden, die dem Betriebsdienst (z. B. Durchfahrt mit Winterdienstgerät etc.) hinderlich 	<p>Bei Planungen und Durchführung ohne Herabstufung der Kreisstraße zur Gemeindestraße zu berücksichtigen. <u>Hinweis im Konzept eingearbeitet.</u></p>

		sind und die erforderlichen Arbeitsabläufe erschweren, behindern oder verzögern könnten. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	
13	Kampfmittelräumdienst	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
14	IHK Kiel	<p>Die IHK zu Kiel begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Gemeinde Heikendorf, die Gebietsentwicklung in der Ortsmitte durch die vorbereitende Untersuchung und das integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept voran zu bringen. Auf einige Themenschwerpunkte möchten wir jedoch kurz eingehen und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1) Einzelhandel</p> <p>Zum Erhalt der Nahversorgung am Am Schmiedeplatz/Buurvagt besteht die Überlegung, durch die genannten Maßnahmen die Voraussetzungen zu einer Flächenerweiterung auf mindestens 1.500 qm zu schaffen. Neben diesem 1. Entwicklungsschwerpunkt besteht in Übereinstimmung mit dem zugrundeliegenden Einzelhandelskonzept der CIMA aus dem Jahr 2016 die Überlegung, einen weiteren Nahversorger (Discounter) auf dem Schulgelände als zweitem Nahversorgungsstandort mit mindestens 1.200 qm anzusiedeln. Dieser Überlegung zugrunde liegt die Abgrenzung eines Zentralen Versorgungsbereichs, der im Einzelhandelsgutachten aus 2016 gegenüber dem bestehenden Bereich (entsprechend des Konzeptes von 2012) im östlichen Bereich um Dienstleistungsbereiche bzw. Entwicklungsflächen erweitert ist (siehe CIMA-Gutachten S. 26) und in den auch das Schulgrundstück als Entwicklungs- und Potenzialfläche aufgenommen ist Ohne auf Abgrenzungsfragen zentraler Versorgungsbereiche einzugehen, weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass bei der Entwicklung neuer zentralen Versorgungsbereiche in Ergänzung zum bestehenden Bereich eine entsprechende Abwägung erforderlich ist, welche funktionelle Beziehung zum bereits bestehenden Versorgungsbereich herzustellen ist , um einen Attraktivitätsverlust des bestehenden Bereichs zu vermeiden. Über die Verträglichkeit für den zentralen Versorgungsbereiche der Standortgemeinde hinaus, sind auch Funktionsschädigungen zentraler Versorgungsbereiche benachbarter Gemeinden (Beeinträchtungsverbot) zu vermeiden - die konkrete Beurteilung der Planung diesbezüglich erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	<p>Der bestehende wird „nur“ erweitert</p> <p>Konkrete Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

		<p>2) Tourismus</p> <p>Dass die touristischen Aspekte in den Planungen für einen "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung" wie Heikendorf vom Umfang her gering sind, mag der Tatsache geschuldet sein, dass sich die wesentlichen touristischen Aktivitäten in Strand- und Hafennähe abspielen, wo auch die meisten tourismusrelevanten Betriebe zu finden sind. Die im Bericht empfohlene bessere Vernetzung von Hafen, Förde und Ortsmitte halten auch wir in diesem Zusammenhang für sinnvoll und geboten. Ebenso unterstützen wir die empfohlene Stärkung der touristischen Infrastruktur in der Ortsmitte. Gerade themen- und zielgruppenorientierte Gastronomie- und Beherbergungsangebote können eine Attraktivitätssteigerung bewirken und dadurch die im Bericht benannte "geringe touristische Anziehung" der Ortsmitte verbessern.</p> <p>Zur Erörterung, ob und in welcher Art in diesem Bereich eine Ansiedlungsperspektive für Beherbergungsbetriebe gegeben ist, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum Investitionsmanagement Tourismus der WT.5H, das zu Hotelansiedlungen und sonstigen Tourismusprojekten in Schleswig-Holstein berät (Ansprechpartner ist Frank Behrens, Tel.: 0431/66666-877 ; Mail: behrens@wtsh.de. siehe Link: https://wtsh.de/beratung-zu-hotelansiedlungen-und-tourismusprojekten/ die WT.5H ist eine Gesellschaft des Landes Schleswig-Holstein, der IHKS, der HWKS und der Hochschulen des Landes). Ferner möchten wir im Hinblick auf das im Bericht benannte Handlungsfeld "Städtebau und Ortsbild" erwähnen (und bei Interesse eine Kontaktaufnahme anregen), dass im Rahmen des zurzeit laufenden Projekts "Ortsbildqualität als Erfolgsfaktor des Qualitätstourismus" des Wirtschaftsministeriums SH ein Leitfaden erstellt wird, der Empfehlungen für die Ortsbildgestaltung enthält. Das Projekt wird durch den Tourismusverband Schleswig-Holstein (N SH) betreut, Ansprechpartnerin ist Dr. Catrin Homp, Tel.: 0431/5601050).</p> <p>3) Verkehrliche Erschließung</p> <p>Da die Verbindung über den Neuheikendorfer Weg/Dorfstraße/ Teichtor auch für die überörtlichen Verkehre eine wichtige Verbindungsachse darstellt, sehen wir die Maßnahmenempfehlung die Dorfstraße in eine Shared Space Zone (siehe 5.54 VU) umzuwandeln sehr kritisch. Durch die anhaltend hohe Wohnungsnachfrage aus der Landeshauptstadt Kiel und den damit einhergehenden Zuzug sowie weitere geplanten Wohngebiete in den Jahren 2018/2020 wird die Verkehrslast in der Ortsmitte Heikendorfs weiter steigen. Auch ein möglicher Neubau eines weiteren Nahversorgungs-Einzelhändlers am Schulredder erhöht den Bedarf für eine ausreichend dimensionierte Verkehrsanbindung über die Dorfstraße und den Schulredder.</p>	<p>Eventuell Berücksichtigung in den Bereichsplanungen zu den Entwicklungsschwerpunkten</p> <p>Als die überörtliche Verbindungsachse gilt die Umgehungsstraße.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
15	Landeshauptstadt Kiel	für die Beteiligung am oben genannten Verfahren möchten wir uns bedanken. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Beteiligung ist es nicht möglich gewesen, die vorgelegten Unterlagen vollumfänglich zu prüfen. Nach	

	<p>einer ersten kurzen Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist jedoch festzustellen, dass keine unmittelbaren Auswirkungen für die Landeshauptstadt Kiel zu erwarten sind.</p> <p>Allerdings ist zu erwarten, dass die nachfolgenden Planungen, die sich aus dem zu beschließenden integrierten Entwicklungskonzept (IEK) ergeben, unter anderem Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Kiel haben werden.</p> <p>Die Konzentration von Einzelhandel im Heikendorfer Ortszentrums ist grundsätzlich eine in Teilen nachvollziehbare Entwicklungsperspektive. Leider finden sich weder im Entwurf des IEK noch im parallel auf der Internetseite des Amtes Schrevenborn veröffentlichten Einzelhandelskonzept Aussagen dazu, ob die geplanten Maßnahmen aufgrund Ihrer Auswirkungsmöglichkeit auf umliegende Zentrale Versorgungsbereiche in den Nachbargemeinden überhaupt umsetzbar sind. Es wird beispielsweise das Ziel benannt von der Landeshauptstadt Kiel Kaufkraft zurück zu gewinnen. Der Umfang und die Auswirkungen also auch eine mögliche Schädigung für das Oberzentrum Kiel werden jedoch nicht angegeben.</p> <p>Unklar bleibt auch, wie mit den auf Seite 49 benannten Maßnahmen und Projekten umzugehen ist. Auch wenn diese Projekte erst durch nachfolgende Bauleitplanungen umsetzbar werden, so müssen diese unseres Erachtens vorab auf ihre Umsetzbarkeit in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Nachbargemeinden hin überprüft werden. Eine Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit der Landeshauptstadt Kiel muss weiterhin auch gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) gewährleistet bleiben.</p> <p>- 2 -</p> <p>Hinweis;</p> <p>Wir regen an den „Masterplans Mobilität für die Kiel Region“ bei den übergeordneten Planungen und Konzepten {Punkt 2.3} mit aufzunehmen. Dieser befindet sich derzeit in Beratung in den Gebietskörperschaften und wird auch in den entsprechenden Ausschüssen des Landkreis Plöns zum Beschluss vorbereitet.</p> <p>Wir bitten um weitere Unterrichtungen bezüglich dieses Verfahrens.</p>	<p>Der zentrale Versorgungsbereich und die Standorte werden mit Beschlussfassung und Bauleitplanung entsprechende Prüfverfahren erhalten. Heikendorf muss als Stadtrandkern 1. Ordnung seine (Nah-)Versorgungsfunktion erfüllen. Dies geht nur mit einer qualifizierten Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches. Dazu gehört, die <u>erlittenen Kaufkraftverluste</u> zurückzugewinnen.</p> <p>Im Konzept unter Punkt 2.3 ergänzend zu erwähnen. <u>Hinweis im Konzept eingearbeitet.</u></p>
--	---	--